

# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

88. Jahrgang

Nr. 10

28. September 1995

## INHALT

---

Nr.		Seite	Nr.		Seite
216	Ordnung für die Pfarrverbände im Bistum Speyer	494	219	Verfahrensordnung für die Ernennung der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer	509
217	Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer	499	220	Satzung für den Diözesanpastoralrat im Bistum Speyer	511
218	Ordnung für die Dekane und deren Mitarbeiter im Bistum Speyer	504			

---

## **Der Bischof von Speyer**

### **216 Ordnung für die Pfarrverbände im Bistum Speyer**

#### **§ 1 Ziel und Zweck**

(1) Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender benachbarter Pfarreien und Kuratien zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur gemeinsamen Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben.

(2) Die für die Pfarrseelsorge bestellten Priester und Diakone sind grundsätzlich auch zur Mithilfe in den übrigen Pfarreien des Pfarrverbandes beauftragt. Sie sind zu allen Eheschließungen im Pfarrverband delegiert.

#### **§ 2 Errichtung und Veränderung**

Errichtung und Veränderung der Pfarrverbände erfolgen durch den Bischof nach Anhörung des Dekanatsrates und der betroffenen Pfarrgemeinderäte. Bei Veränderungen sind auch die betroffenen Pfarrverbandsräte zu hören.

#### **§ 3 Aufgaben**

Im Pfarrverband sollen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die pastoralen Maßnahmen aufeinander abgestimmt und soweit wie möglich koordiniert werden.

Die pastoralen Aufgaben, die von den einzelnen Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften nicht allein erfüllt werden können, sollen nach dem Grundsatz der Subsidiarität gemeinsam geplant und durchgeführt werden:

Dies sind zum Beispiel folgende Aufgaben:

- Gottesdienste zu bestimmten Anlässen oder für Zielgruppen (z. B. Kinder, Jugend, ältere Menschen, Kranke, Behinderte);
- Besinnungstage, Predigtreihen;
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den seelsorglichen Grunddiensten;
- Schulung für Pfarrgemeinderäte;
- Kurse zur Ehevorbereitung;
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung;
- überpfarrliche Veranstaltungen für besondere Zielgruppen;
- Förderung und Koordinierung gemeinsamer caritativer Aufgaben;

- Informationsdienste und Pressearbeit;
- ökumenische Zusammenarbeit;
- Verwaltungshilfen für die Pfarrgemeinden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Pfarrverbandes sind:

- der Pfarrverbandsrat;
- der Leiter des Pfarrverbandes;
- das Pfarrverbandsteam.

#### **§ 5 Pfarrverbandsrat**

(1) Der Pfarrverbandsrat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, im Verhinderungsfall ihren Stellvertretern/-innen und den Mitgliedern des Pfarrverbandsteams.

Der Pfarrverbandsrat kann bis zu drei weitere Mitglieder hinzuwählen.

(2) Der Pfarrverbandsrat berät und beschließt über alle dem Pfarrverband übertragenen Aufgaben. Die Beschlüsse des Pfarrverbandsrates sind für alle dem Pfarrverband angehörenden Pfarrgemeinden verbindlich, wenn sie nicht gegen allgemeines und diözesanes Recht verstoßen.

(3) Der Pfarrverbandsrat regt die Tätigkeit und Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte, der katholischen Verbände, Gemeinschaften, Gruppen und Einrichtungen im Pfarrverband an und fördert sie.

(4) Der Pfarrverbandsrat tritt für die Belange des Pfarrverbandes in der Öffentlichkeit ein.

#### **§ 6 Leiter**

(1) Die Leitung des Pfarrverbandes obliegt dem Pfarrverbandsleiter.

(2) Der Leiter des Pfarrverbandes ist Vorsitzender des Pfarrverbandsrates und des Pfarrverbandsteams. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter für die dem Pfarrverband zugeteilten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Er vertritt den Pfarrverband nach außen.

(3) Der Leiter des Pfarrverbandes und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Pfarrverbandsrates vom Bischof ernannt. Sie müssen Pfarrer einer dem Pfarrverband angehörenden Pfarrgemeinde sein. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Pfarrverbandsrates. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Der Pfarrverbandsleiter begleitet den Bischof bei Firmung und Visitation im Pfarrverband.

## **§ 7 Pfarrverbandsteam**

1. Das Pfarrverbandsteam ist verantwortlich für die Planung und Durchführung aller gemeinsamen pastoralen Aufgaben des Pfarrverbandes im Zusammenwirken mit dem Pfarrverbandsrat und unter Berücksichtigung seiner Beschlüsse.

Es hält Verbindung zu den neben- und ehrenamtlichen Kräften im pastoralen Dienst im Pfarrverband.

2. Dem Pfarrverbandsteam gehören an:

- alle hauptamtlich in der Pfarrseelsorge stehenden Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent/-innen;
- alle hauptamtlich in der kategorialen Seelsorge tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Pfarrverbandes;
- die Jugendreferentinnen und -referenten, die im Pfarrverband ihren Dienstsitz haben;
- die Leiterin bzw. der Leiter des Caritassekretariates, soweit im Pfarrverband ein Caritassekretariat besteht.

Die Pfarrverbandsgeschäftsführerin bzw. der Pfarrverbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Pfarrverbandsteams teil.

3. Das Pfarrverbandsteam tritt in der Regel monatlich zusammen.

## **§ 8 Konstituierung des Pfarrverbandsrates**

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Konstituierungszeitraums der jeweils neugewählten Pfarrgemeinderäte findet die konstituierende Sitzung des Pfarrverbandsrates statt.

(2) In ihr wählt der Pfarrverbandsrat den Leiter des Pfarrverbandes und dessen Stellvertreter sowie ein hauptamtliches und ein ehrenamtliches Laienmitglied als Vertreter im Dekanatsrat. Der/die ehrenamtliche Vertreter/in muß dem Pfarrverbandsrat nicht angehören, sollte jedoch Mitglied eines Pfarrgemeinderates im Pfarrverband sein. Mit der Wahl wird sie/er stimmberechtigtes Mitglied im Pfarrverbandsrat.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(3) Bis zur Ernennung durch den Bischof leitet der bisherige Leiter des Pfarrverbandes die Sitzungen des Pfarrverbandsrates.

## **§ 9 Arbeitsweise des Pfarrverbandsrates**

(1) Der Pfarrverbandsrat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer

Pfarrgemeinde gemeinsam oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen. Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen schriftlich ein.

(2) Den Vorsitz im Pfarrverbandsrat führt der Leiter des Pfarrverbandes. Im Verhinderungsfalle nimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter wahr.

(3) Der Pfarrverbandsrat kann Sachverständige, insbesondere Vertreter der Ausschüsse und Arbeitskreise, kirchlicher Vereinigungen, Einrichtungen und der Vermögensverwaltungsräte ständig oder im Einzelfall mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

Die Pfarrverbandsgeschäftsführerin/der Pfarrverbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Pfarrverbandsrates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Pfarrverbandsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrverbandsrat innerhalb von 14 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist mit der gleichen Tagesordnung einzuladen. Bei dieser Sitzung ist der Pfarrverbandsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse des Pfarrverbandsrates bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Kommt für einen Antrag nur eine einfache Mehrheit zustande, ist die Sache in angemessener Frist neu zu verhandeln. Kommt wiederum nur eine einfache Mehrheit zustande, kann die Angelegenheit dem Dekan zur Vermittlung unterbreitet werden.

Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung genügt die einfache Mehrheit.

(6) Erklärt ein Pfarrer einer dem Pfarrverband angehörenden Pfarrgemeinde förmlich und unter Angabe der Gründe, daß er aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrverbandsrat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt keine Einigung zustande, muß die Angelegenheit der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorgetragen werden.

(7) Über die Sitzung des Pfarrverbandsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Pfarrverbandsrates, dem Dekan und dem Bischöflichen Ordinariat zugestellt wird.

## **§ 10 Arbeitskreise und Ausschüsse**

(1) Zur Wahrnehmung der caritativen Aufgaben im Pfarrverband bildet der Pfarrverbandsrat den Caritatsausschuß nach der Caritas-Ordnung für die Diözese Speyer.

(2) Der Pfarrverbandsrat kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Arbeitsweise er bestimmt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen Mitglieder des Pfarrverbandsrates sein.

### **§ 11 Pfarrverbandsversammlung**

Der Pfarrverbandsrat kann alle Mitglieder der Pfarrgemeinderäte, Vertreterinnen und Vertreter aller in den Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes tätigen kirchlichen Verbände, Einrichtungen und der katholischen Erwachsenenbildung zu einer Versammlung einladen, auf der Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens erörtert werden.

### **§ 12 Pfarrverbandsgeschäftsstelle**

(1) Als Dienstleistungsstelle für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben ist im Pfarrverband eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Pfarrverbandsgeschäftsstelle wird mit einem Pfarrverbandsgeschäftsführer/einer Pfarrverbandsgeschäftsführerin besetzt. Diese leisten ihren Dienst nach der Dienstanweisung für Pfarrverbandsgeschäftsführer im Bistum Speyer. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Leiter des Pfarrverbandes.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Damit tritt die bisherige Ordnung für Pfarrverbände im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, den 15. August 1995  
am Fest Mariä Aufnahme in den Himmel

A handwritten signature in black ink, reading "Anton Kurzenhan". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Bischof von Speyer

## **217 Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer**

### **§ 1 Ziel und Zweck**

Das Dekanat ist die pastorale Einheit der mittleren Ebene. Es führt die in den Pfarrgemeinden, Pfarreiengemeinschaften und Pfarrverbänden begonnene Zusammenarbeit und Arbeitsteilung fort. Es ist zugleich kirchlicher Aufsichtsbezirk.

### **§ 2 Errichtung und Veränderung**

Die Dekanate bestehen aus mehreren benachbarten Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden. Errichtung und Veränderung erfolgt durch den Bischof nach Anhörung des Allgemeinen Geistlichen Rates, des Priesterrates, des Diözesanpastoralrates und der betroffenen Pfarrverbandsräte; bei Veränderungen auch der betroffenen Dekanatsräte. Bei Errichtung und Veränderung sollen, soweit es unter Berücksichtigung pastoraler Erfordernisse möglich ist, Überschneidungen mit den staatlichen und kommunalen Verwaltungsgliederungen vermieden werden.

### **§ 3 Aufgaben**

Zum Aufgabenbereich des Dekanats gehört:

1. Richtlinien und Maßnahmen des Bistums für seinen Bereich anzupassen, für ihre Verwirklichung zu sorgen und Anregungen der unteren und mittleren Ebene an das Bistum weiterzugeben;
2. pastorale Aufgaben, die in Pfarreien, Pfarrverbänden und von kirchlichen Verbänden, Gruppen und Einrichtungen auf DekanatsEbene durchgeführt werden, zu fördern und zu koordinieren. Diesem Zweck dienen u.a.:
  - Begegnung und Erfahrungsaustausch der Geistlichen und aller hauptamtlich im pastoralen Dienst stehenden Laien;
  - spirituelle und pastorale Bildung der hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - Zusammenarbeit mit den Ordensgemeinschaften und Integration ihrer pastoralen Tätigkeit im Dekanat;
3. solche Aufgaben zu übernehmen, die durch die Pfarrgemeinden und Pfarrverbände nicht allein wahrgenommen werden können;
4. mit anderen christlichen Kirchen im Dekanat zusammenzuarbeiten und Kontakte mit ihnen zu pflegen;

5. originäre Dekanatsaufgaben wahrzunehmen. Dies sind insbesondere:
- Förderung der Zielgruppenseelsorge und der Verbandsarbeit;
  - Gottesdienste für bestimmte Anlässe oder Gruppen;
  - Förderung der Kirchenmusik;
  - Erwachsenenbildung;
  - sozial-caritative Dienste und Beratungsdienste;
  - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
  - Vertretung in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien;
  - Kontakte zu kommunalen und staatlichen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen;
  - Entsendung der Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Katholikenrat.

#### **§ 4 Leitung**

(1) Die Leitung des Dekanates und die Durchführung der Dekanatsaufgaben obliegen dem Dekan im Zusammenwirken mit dem Dekanatsrat.

(2) Der Dekan ist Leiter des Dekanates sowie Vorsitzender des Dekanatsrates und der Gemeinschaft der Geistlichen im Dekanat. Er vertritt das Dekanat nach außen. Stellvertreter des Dekans ist der Prodekan.

(3) Der Dekan wird vom Bischof ernannt.

Dazu unterbreitet eine Wahlversammlung dem Bischof einen oder mehrere Ernennungsvorschläge. Die Vorgeschlagenen müssen Pfarrer im Dekanat sein.

Zum Prodekan kann jeder Priester in selbständiger Stellung im Dekanat vorgeschlagen werden. Näheres regelt eine Verfahrensordnung.

(4) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt 6 Jahre. Sie führen bis zur Ernennung ihrer Nachfolger die Geschäfte fort.

(5) Scheiden der Dekan oder der Prodekan vorzeitig aus ihrem Amt, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger neu bestellt. Erfolgt die Neubestellung innerhalb des letzten Jahres der Amtszeit, so gilt sie auch für die darauf folgende Amtsperiode.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Dekan oder Prodekan gilt die Verfahrensordnung für die Ernennung der Dekane und Prodekane entsprechend.

(6) Die Aufgabenbereiche des Dekans und des Prodekans sowie die Bestellung und Aufgabenbereiche der sonstigen Mitarbeiter im Dekanat regelt die Ordnung für die Dekane und deren Mitarbeiter im Bistum Speyer.



## **§ 5 Dekanatsrat**

Dem Dekanatsrat gehören mit Stimmrecht an:

1. der Dekan,
2. der Prodekan,
3. die Leiter der dem Dekanat angehörenden Pfarrverbände,\*)
4. je ein hauptamtliches und ehrenamtliches Laienmitglied jedes Pfarrverbandsrates, \*)
5. drei Vertreter der im Dekanat tätigen kirchlichen Erwachsenenverbände,
6. zwei Vertreter der im Dekanat tätigen kirchlichen Jugendverbände,
7. ein Vertreter der katholischen Erwachsenenbildung im Dekanat,
8. ein Vertreter der im Dekanat tätigen Ordensgemeinschaften,
9. weitere Mitglieder, die von den Mitgliedern nach Ziff. 1 bis 8 hinzugewählt werden können, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß sowohl die Zahl der gewählten Mitglieder als auch die Zahl der Laienmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl beträgt.

Die mit einem kirchlichen Auftrag für das Dekanat Tätigen gehören dem Dekanatsrat als beratende Mitglieder an.

## **§ 6 Konstituierende Sitzung des Dekanatsrates**

Innerhalb von fünf Wochen nach Konstituierung der Pfarrverbandsräte findet die Sitzung der Mitglieder des Dekanatsrates nach § 5 Ziffer 1–8 zur Hinzuwahl der Mitglieder nach § 5 Ziffer 9 statt. Zu ihr lädt der Dekan spätestens zwei Wochen vorher ein.

Innerhalb weiterer drei Wochen findet die konstituierende Sitzung statt. In ihr wählt der Dekanatsrat den geschäftsführenden Ausschuß und die Vertretung im Katholikenrat.

## **§ 7 Arbeitsweise des Dekanatsrates**

(1) Der Dekanatsrat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Der Dekan lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen ein. Er hat den Dekanatsrat außerdem unter Einhaltung der Ladungsfrist innerhalb von zwei

---

\*) Solange im Dekanat noch keine Pfarrverbände bestehen, gehören dem Dekanatsrat die Pfarrer und die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter/innen, an.

Wochen einzuladen, wenn ein Pfarrverband oder 1/3 der Mitglieder des Dekanatsrates dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Dekan. Im Verhinderungsfall nimmt die Aufgabe der Prodekan wahr.

(3) Der Dekanatsrat kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen. Der/die mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Dekanates beauftragte Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Dekanatsrat ist beschlußfähig, wenn der Dekan oder der Prodekan und mindestens die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Dekanatsrat innerhalb von zwei Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuladen. Bei dieser Sitzung ist der Dekanatsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse des Dekanatsrates bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie sind für die dem Dekanat angehörenden Pfarrgemeinden und Pfarrverbände verbindlich, wenn sie sich innerhalb des Rahmens der unter § 3 genannten Aufgaben bewegen und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Behandlung von Geschäftsordnungsfragen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

(6) Erklärt der Dekan oder der Leiter eines Pfarrverbandes förmlich und unter Angabe der Gründe, daß er auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Dekanatsrat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt keine Einigung zustande, muß die Angelegenheit der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorgetragen werden.

(7) Für die Sitzungen des Dekanatsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Dekanatsrates, den beteiligten Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden und dem Bischöflichen Ordinariat zugestellt wird.

## **§ 8 Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Dekanatsrates wird ein geschäftsführender Ausschuß gebildet. Ihm gehören an: der Dekan, der Prodekan und drei aus der Mitte des Dekanatsrates gewählte Laienmitglieder.

Der/die mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Dekanates beauftragte Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Zur Wahrnehmung der caritativen Aufgaben bildet der Dekanatsrat den Caritasausschuß für das Dekanat nach der Caritasordnung für die Diözese Speyer.

(3) Der Dekanatsrat kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Arbeitsweise er bestimmt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen Mitglieder des Dekanatsrates sein.

### **§ 9 Dekanatsversammlung**

Der Dekanatsrat kann die Mitglieder der Pfarrverbandsräte, die Geistlichen des Dekanates, die Vorstände der im Dekanat tätigen kirchlichen Verbände und der katholischen Erwachsenenbildung sowie Vertretungen der kirchlichen Einrichtungen zu einer Versammlung einladen, auf der Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens erörtert werden.

### **§ 10 Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben des Dekanates werden unter der Verantwortung des Dekans in der Regel von dessen Pfarrbüro oder einer von ihm im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat zu bestimmenden Geschäftsstelle wahrgenommen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, den 15. August 1995,  
am Fest Mariä Aufnahme in den Himmel



Bischof von Speyer

## **218 Ordnung für die Dekane und deren Mitarbeiter im Bistum Speyer**

### **I. Der Dekan**

#### **§ 1 Amt und Stellung**

Der Dekan ist der Beauftragte des Bischofs in dem ihm übertragenen Dekanat. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanates.

#### **§ 2 Aufgaben**

Der Dekan hat in erster Linie seelsorgliche Aufgaben zu erfüllen. In zweiter Linie sind ihm auch Aufgaben kirchlicher Verwaltungstätigkeit übertragen. Soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt, gilt das Prinzip der Subsidiarität. Die Aufgaben des Dekans lassen sich im wesentlichen nach folgenden Gesichtspunkten ordnen:

1. Leitung
2. Koordination
3. Visitation

#### **§ 3 Leitung**

1. Der Dekan vertritt kraft Amtes den Bischof im Dekanat wie auch das Dekanat und dessen Anliegen beim Bischof sowie der Öffentlichkeit gegenüber.
2. Bei allen offiziellen Handlungen und Besuchen des Bischofs im Dekanat ist der Dekan anwesend. Er begleitet den Bischof bei Firmung und Visitation in Pfarreien der Pfarrverbandsleiter seines Dekanates.
3. Der Dekan sorgt sich um die brüderliche Gemeinschaft der Geistlichen. Diese sind geeint durch das geistliche Amt und durch die gemeinsame Sendung. Zur Gemeinschaft der Geistlichen des Dekanates gehören die im aktiven Dienst innerhalb des Dekanates tätigen Priester, die im Dekanat wohnenden Priester im Ruhestand, der Ordensklerus und die Diakone, die ihren Dienstort im Dekanat haben.
4. Der Dekan nimmt sich der Mitbrüder an, vor allem derer, die seiner besonderen Aufmerksamkeit und Hilfe bedürfen.
5. Der Dekan trägt Sorge um die gute Amts- und Lebensführung der im Dekanat tätigen Geistlichen und der anderen im Dekanat eingesetzten seelsorglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies gilt auch für Ordenspriester, soweit sie im Dienst des Bistums im Dekanat tätig sind sowie für die Ausländerseelsorger.

6. Dem Dekan ist die unmittelbare Dienstaufsicht über die für das Dekanat vom Bistum angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. Die Fachaufsicht führen die vom Bischof beauftragten Stellen im Benehmen mit dem Dekan.
7. Er installiert die Pfarrer seines Dekanates und führt die Pastoralteamleiterinnen bzw. Pastoralteamleiter sowie die Priester und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur kategorialen Seelsorge innerhalb des Dekanats beauftragt sind, in ihr Amt ein. Priester, die als Kuraten oder Pfarrverweser in mitverwalteten Pfarreien auf längere Zeit eine kirchliche Gemeinde zu leiten haben, werden vom Dekan der Gemeinde vorgestellt.
8. In unvorhergesehenen Notsituationen ist er berechtigt, Priester, Diakone oder andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Übernahme zeitlich begrenzter, zusätzlicher Aufgaben zu verpflichten.
9. Der Dekan hat das Recht, interimistisch Verwalter für vakant gewordene Stellen einzusetzen. Er unterrichtet unverzüglich das Bischöfliche Ordinariat.
10. Er leitet die Liturgie der Beisetzung eines Geistlichen im Dekanat.
11. Er trägt Sorge um die Wahrung der Einheit in der Ausübung des pastoralen Dienstes. Er wacht über die Durchführung der Anordnungen des Bischöflichen Ordinariates.
12. Er führt und verwaltet die Dekanatsakten. Er übergibt sie seinem Nachfolger. Im Fall der Verhinderung obliegt die Übergabe dem Prodekan.
13. Der Dekan führt das Dekanatsiegel.
14. Die Stellung des Dekans zum Dekanatsrat und zu den Pfarrverbänden ergibt sich aus ihrem Statut.

#### **§ 4 Koordination**

1. Der Dekan trägt Sorge für gute Zusammenarbeit der Pfarrverbände.
2. Der Dekan fördert zusammen mit den Priestern, Diakonen und Laien der verschiedenen pastoralen Dienste sowie mit dem Dekanatsrat das kirchliche Leben im Dekanat.
3. Er trägt Sorge für ein regelmäßig stattfindendes Konveniat der Geistlichen und für eine regelmäßige geistliche Erneuerung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Der Dekan trägt zur Neubesetzung einer Seelsorgestelle seine Vorstellungen und Wünsche dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich oder mündlich vor.

Das Recht der Pfarrgemeinderäte und Pfarrverbände bleibt davon unberührt.

5. Vor der Bestellung und Versetzung von Priestern und Diakonen, die mit wichtigen überpfarrlichen Aufgaben betraut sind, sowie vor Anweisung und Versetzung der für das Dekanat vom Bistum angestellten hauptamtlichen Laienmitarbeiterinnen und Laienmitarbeiter wird der Dekan gehört.
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat sind zu einem geschwisterlichem Zusammenwirken verpflichtet. In dieses Zusammenwirken sind auch die Ehrenamtlichen einzubeziehen.
7. In Konfliktfällen zwischen Pfarrer und Pastoralteamleiterin bzw. Pastoralteamleiter in Pfarreiengemeinschaften sowie bei auftretenden Schwierigkeiten und Differenzen unter Geistlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der Dekan der zunächst berufene Vermittler im Geist des Evangeliums. Bei schwerwiegendem Sachverhalt ist dieser sofort zu informieren.

## **§ 5 Visitation**

1. Der Dekan visitiert die Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen seines Dekanates nach der Visitationsordnung.
2. Er gibt alle 2 Jahre dem Bischof einen Situationsbericht über sein Dekanat.

## **II. Der Prodekan**

### **§ 6**

Zum Prodekan kann jeder Priester in selbständiger Stellung, in der Regel ein Pfarrer des Dekanates, vom Bischof ernannt werden. Für die Bestellung und Amtsdauer des Prodekans gelten die Bestimmungen für die Dekane entsprechend.

### **§ 7**

Der Prodekan ist Vertreter des Dekans im Fall seiner Verhinderung. Außerdem übernimmt er im Auftrag des Dekans bestimmte Aufgaben im Dekanat.

### **III. Die Definitoren**

#### **§ 8**

Jedes Dekanat hat wenigstens zwei Definitoren, die jeweils für ein bestimmtes Gebiet des Dekanates zuständig sind. Sie werden vom Bischof auf Vorschlag der Priester des Dekanates ernannt.

#### **§ 9**

Den Definitoren obliegt die Aufsicht über die Pfarrlitteralien in den Pfarreien und Kuratien des ihnen zugewiesenen Gebietes nach den diözesanen Bestimmungen.

### **IV. Die Schuldekane**

#### **§ 10**

Amt und Bestellung der Schuldekane ist durch die Schuldekanordnung geregelt.

### **V. Priester mit besonderen Seelsorgeaufgaben**

#### **§ 11**

1. Zur Erfüllung pastoraler Aufgaben für besondere Zielgruppen (z.B. Jugend, Männer, Frauen, Familien, ältere Menschen usw.) und für die kirchlichen Verbände sollen Dekanatsseelsorger bestellt werden. Sie arbeiten im Einvernehmen mit dem Dekan und werden von ihm unterstützt. Über ihre Tätigkeit berichten sie dem Dekan und Dekanatsrat, unbeschadet weiterer Berufspflichten.
2. Die Dekanatsseelsorger werden vom Dekan im Benehmen mit den Geistlichen des Dekanats, dem Dekanatsrat, den beteiligten kirchlichen Verbänden und den zuständigen Diözesanstellen dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen.
3. Der Dienst der Dekanatsseelsorger geschieht in der Regel nebenamtlich. Die Aufgaben und Dienste der Dekanatsseelsorger sind bei der Personalplanung für das Dekanat zu berücksichtigen.
4. Die Ordnung für die Dekanatsseelsorger wird vom Bischof erlassen; soweit es sich um Dekanatsseelsorger für kirchliche Verbände handelt im Benehmen mit diesen.

**§ 12**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Damit tritt die bisherige Ordnung für die Dekane und deren Mitarbeiter im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, den 15. August 1995,  
am Fest Mariä Aufnahme in den Himmel

+ Anton Kneubauer  
Bischof von Speyer



## **219    Verfahrensordnung für die Ernennung der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer**

### **§ 1 Ernennungsvorschläge**

Dekan und Prodekan werden vom Bischof ernannt. Eine Wahlversammlung unterbreitet dem Bischof hierzu einen oder mehrere Ernennungsvorschläge. Die zum Amt des Dekans vorgeschlagenen müssen Pfarrer im Dekanat sein. Zum Prodekan kann jeder Priester in selbständiger Stellung im Dekanat vorgeschlagen werden.

### **§ 2 Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind:

1. die im aktiven Dienst stehenden Priester, Diakone und übrigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dekanat einen pastoralen Auftrag wahrnehmen;
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrates, soweit sie nicht schon nach Ziffer 1 wahlberechtigt sind. Wahlberechtigte, die nach Ziffer 1 in mehreren Dekanaten pastoral tätig sind, üben ihr Wahlrecht im Dekanat ihres Wohnsitzes aus.

### **§ 3 Wahlversammlung**

Der Dekan lädt die Wahlberechtigten rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit mit einer Frist von 14 Tagen zu einer Wahlversammlung ein. Diese ist nicht öffentlich.

### **§ 4 Wahlvorstand**

Zur Durchführung der Wahl wird durch die Wahlversammlung ein Wahlvorstand gebildet. Diesem gehören der Dekan als Vorsitzender und je ein Mitglied der wahlberechtigten Geistlichen und Laien an.

Der Wahlvorstand hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

### **§ 5 Wahlergebnis**

(1) Soll nur ein Kandidat dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen werden, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollen mehrere Kandidaten dem Bischof zu Ernennung vorgeschlagen werden, sind diese in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt.

(2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen und in einer Ausfertigung bei den Dekanatsakten aufzubewahren ist.

### **§ 6 Mitteilung des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand teilt die Ernennungsvorschläge unter Beifügung sämtlicher Wahlunterlagen dem Bischof mit.


### **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

Alle Mitglieder der Wahlversammlung haben über den Wahlablauf und das Wahlergebnis strenges Stillschweigen zu wahren.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verfahrensordnung außer Kraft.

Speyer, den 15. August 1995,  
am Fest Mariä Aufnahme in den Himmel

  
Bischof von Speyer

## **220 Satzung für den Diözesanpastoralrat im Bistum Speyer**

### **Präambel**

Im Diözesanpastoralrat nehmen die Priester, Diakone, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Diözese teil.

### **§ 1 Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Diözesanpastoralrates gehören:

1. Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für die Pastoral,
2. Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum,
3. Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
4. Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts,
5. allgemeine Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt,
6. Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
7. Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und des Weihbischofs im Rahmen des jeweils geltenden Rechts,
8. Beratung von Anträgen und Anfragen des Katholikenrates der Diözese,
9. Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden.

### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Bischofs an:

1. der Weihbischof, der Generalvikar sowie der Leiter der Hauptabteilung „Pastorale Dienste und Gemeindegemeinschaft“,
2. sechs Vertreter des Priesterrates, darunter wenigstens drei Dekane,
3. zwei Vertreter der Ständigen Diakone,
4. je zwei Vertreter der Pastoral- und Gemeindefereferentinnen bzw. -referenten,

5. zwei Vertreter der Ordensleute, darunter eine Ordensfrau,
6. acht Vertreter des Katholikenrates,
7. ein Vertreter des Diözesansteuerrates,
8. bis zu fünf weitere Mitglieder, die vom Bischof und den in Ziff. 1–7 genannten Mitglieder hinzugewählt werden,
9. bis zu vier weitere Mitglieder, die vom Bischof nach Anhörung der Mitglieder nach Ziff. 1–7 berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Geistlichen Rates sowie der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanpastoralrates teil, soweit sie ihm nicht bereits mit vollem Stimmrecht angehören.

(3) Bei der Berufung und Hinzuwahl ist zu beachten, daß die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus Laien bestehen soll.

Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die im sozialen und caritativen Dienst Tätigen sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 3 Amtszeit und Konstituierung**

(1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Diözesanpastoralrates.

(2) Zur ersten Sitzung des Diözesanpastoralrates werden die Mitglieder gemäß § 2 (1) Ziffer 1-7 nach der Konstituierung des Katholikenrates einberufen. In ihr erfolgt die Hinzuwahl der Mitglieder gemäß § 2 (1) Ziffer 8 und die Anhörung durch den Bischof vor Berufung weiterer Mitglieder gemäß § 2 (1) Ziffer 9.

Zu seiner konstituierenden Sitzung tritt der Diözesanpastoralrat innerhalb einer weiteren angemessenen Frist zusammen.

Die Einberufung erfolgt jeweils gemäß § 5 (1) der Satzung.

(3) Der Diözesanpastoralrat muß sich spätestens vor Ablauf des Jahres nach der Wahl der Pfarrgemeinderäte konstituiert haben.

### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand bereitet die Sitzung des Diözesanpastoralrates vor.

(2) Dem Vorstand gehören an:  
der Bischof als Vorsitzender  
der Weihbischof als Stellvertreter  
sowie zwei vom Diözesanpastoralrat zu wählenden Geistliche und zwei vom Diözesanpastoralrat zu wählende Laien.

- (3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### **§ 5 Arbeitsweise**

- (1) Der Diözesanpastoralrat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung erfolgt namens des Bischofs unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel wenigstens 3 Wochen vor dem Termin.
- (2) Der Diözesanpastoralrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Bischof legt bei seinen Entscheidungen die Beschlüsse des Pastoralrates, soweit diese Vorschläge zum Erlaß von Gesetzen und Anordnungen beinhalten, nach Maßgabe von can. 127.1 CIC zugrunde.
- (4) Der Diözesanpastoralrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige heranziehen.
- (5) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einer/einem aus der Mitte des Diözesanpastoralrates gewählten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet wird.

### **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Sachausschüsse bilden, die seine Beschlüsse vorbereiten. Diesen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Die jeweiligen Vorsitzenden der Sachausschüsse müssen Mitglied des Diözesanpastoralrates sein.
- (2) Die Sachausschüsse arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den entsprechenden Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates zusammen.

### **§ 7 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Diözesanpastoralrates wird unter der Verantwortung des Vorstandes durch die Diözesanstelle der Räte im Bischöflichen Ordinariat wahrgenommen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für den Diözesanpastoralrat im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, den 15. August 1995,  
am Fest Mariä Aufnahme in den Himmel

  
Bischof von Speyer

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 1 02-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	28. September 1995